



Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen vom 30.01.2018**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.05.1995 (GVBl. S. 175) und des § 32 der Friedhofssatzung für die Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung als deren Bestandteil. Kosten für besondere Leistungen, die außerhalb dieser Satzung anfallen, werden in tatsächlicher Höhe erhoben. Das Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben, der Antragsteller sowie diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht bereits mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Bad Bergzabern zu entrichten.

### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in der Anlage bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.07.2001 außer Kraft.

Pleisweiler-Oberhofen, den 22.02.2018

Für die Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen:

Gruschinski, Ortsbürgermeister





Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen

## Friedhofsgebührensatzung

### ANLAGE

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen vom 30.01.2018

#### I. Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung)

		EURO
1.	Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	77,-
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	130,-
2.	Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	130,-

#### II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (§ 14)

##### (1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 15 Jahre bzw. 30 Jahre

1.	a) Einzelwahlgrabstätte	300,-
	b) Doppelwahlgrabstätte	600,-
	c) jede weitere Wahlgrabstätte	300,-
	d) Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen)	300,-
	e) Anonymes Urnengrab	300,-
	f) Halbanonymes Urnengrab mit Namensschild	450,-

##### (2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr

2.	a) Einzelwahlgrabstätte	10,-
	b) Doppelwahlgrabstätte	20,-
	c) jede weitere Wahlgrabstätte	10,-
	d) Urnenwahlgrabstätte	10,-

##### (3) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit pro Jahr (bis max. 15 bzw. 30 Jahren)

3.	a) Einzelwahlgrabstätte	10,-
	b) Doppelwahlgrabstätte	20,-
	c) jede weitere Wahlgrabstätte	10,-
	d) Urnenwahlgrabstätte	20,-
	e) Halbanonymes Urnengrab	15,-

### III. Bestattung auswärtiger Personen gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Bei verstorbenen auswärtigen Personen, die gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung kein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte auf den Friedhöfen der Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen haben, wird näheres in einem Sondervertrag geregelt.

Ausnahmen hiervon können jedoch erteilt werden, wenn der/die Verstorbene zu Lebzeiten zu der Gemeinde Pleisweiler-Oberhofen besondere Bindungen, z. B. früherer Wohnort o. ä. hatte. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Ortsgemeinde

### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Bauhof der Verbandsgemeinde werden entsprechend dem angefallenen Aufwand berechnet. Sofern die Grabanfertigung durch eine Privatperson oder ein Privatunternehmen erfolgt, werden die Kosten entsprechend der zwischen der Gemeinde und diesem Unternehmen getroffenen Vereinbarung berechnet.

### V. Zuschläge für Bestattungen

Grundsätzlich sind Bestattungstermine so festzulegen, dass die Arbeiten insbesondere zum Schließen der Gräber noch innerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden können. Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.

### VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Bei Abräumung von Grabstätten durch den Bauhof erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang (Lohn- und Sachkosten).

### VII. Verwaltungsgebühren

#### (1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) Bestattung von Verstorbenen	15,-
b) Zubettung einer weiteren Person / Urne in eine bestehende Wahlgrabstätte	30,-
c) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen usw.	30,-
d) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckplatten	30,-

#### das Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit

e) ohne Übertragung in ein anderes Grab	210,-
f) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	350,-

#### das Ausgraben von Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit

g) ohne Übertragung in ein anderes Grab	180,-
h) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	280,-

#### das Ausgraben von Aschenresten pro Urne

i) mit oder ohne Übertragung in ein anderes Grab	70,-
--	------

## VIII. Benutzung des Leichenwagens

Für die Benutzung des Leichenwagens	10,-
-------------------------------------	------

## VIII. Sonstige Gebühren

### (1) Abbau und Entsorgung von Grabstätten gem. § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung:

<b>8.1</b>	Reihen-/ Einzelwahlgrabstätte	350,-
	Doppelwahlgrabstätte	400,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	50,-
	Urnengrabstätte	250,-



Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen

## Sondervertrag

zwischen der Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen und

..... als Antragsteller / in.

- 1) Der / die Antragsteller / in wünscht eine Bestattung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen für

Name ..... Vorname .....

geboren am ..... verstorben am .....

zuletzt wohnhaft in .....

- 2) Ein Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) oder aufgrund der geltenden Friedhofssatzung besteht nicht.

- 3) Die Ortsgemeinde erteilt die Zustimmung zur Bestattung auf dem Friedhof (Weinstr.) Pleisweiler-Oberhofen in der Grabstelle

Abt. .... Reihe ..... Nummer .....

- 4) Der Antragsteller entrichtet ein Entgelt in Höhe der jeweils gültigen Grabnutzungsgebühr + 100 % Aufschlag auf diese.

- 5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung entsprechend.

.....  
Unterschrift Antragsteller / in

.....  
Unterschrift Vertreter Ortsgemeinde